



Nutzungsordnung für das Gemeindehaus Rodder (zugleich Hausordnung)

§ 1 Vermietung

1. Die Nutzung des Gemeindehauses inkl. dem dazu gehörigen Parkplatz, steht grundsätzlich allen Einwohnern der Gemeinde Rodder zur Verfügung.
2. Eine Vermietung an Jugendliche unter 18 Jahren erfolgt grundsätzlich nicht. Jugendliche unter 18 Jahren aus der Gemeinde Rodder können sich durch ihre Erziehungsberechtigten als Mieter vertreten lassen. Die Erziehungsberechtigten treten damit als Veranstalter ein, sind während der Veranstaltung anwesend und übernehmen alle Rechte und Pflichten des Mietvertrages.
3. Im Rahmen freier Kapazitäten kann das Gemeindehaus an Auswärtige vermietet werden. Eine Vermietung an Auswärtige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt grundsätzlich nicht.
4. Mit Blick auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot, z.B. Lärmbelästigung, wird das Gemeindehaus grundsätzlich nur einmal an Wochenenden und Feiertagen vermietet. Ausnahmen bilden Veranstaltungen, die keine Lärmbelästigung erwarten lassen.
5. Bei Verstößen gegen die Hausordnung steht es dem Vermieter frei, weitere Vermietungen für die Zukunft abzulehnen.
6. Im Gebäude gilt ein generelles Rauchverbot.

§ 2 Mietvertrag

1. Zwischen dem Mieter und Vermieter ist ein Mietvertrag schriftlich abzuschließen. Die Hausordnung ist Bestandteil des Vertrages.
2. In dem Mietvertrag sind die Übernahme des Mietobjekts und die Schlüssel, die Mietkosten sowie die Kautionsaufzählung aufzunehmen.

§ 3 Mietkosten

1. Saal: 120 qm

Einheimische ohne Küche	75 €	Auswärtige ohne Küche	90 €
Einheimische mit Küche	90 €	Auswärtige mit Küche	105 €
Reinigung	35 €	Reinigung	35 €

2. Kleiner Raum: 25 qm

Einheimische ohne Küche	40 €	Auswärtige ohne Küche	50 €
Einheimische mit Küche	50 €	Auswärtige mit Küche	60 €
Reinigung	35 €	Reinigung	35 €

3. Komplett:

Einheimische	130 €	Auswärtige	150 €
Reinigung	45 €	Reinigung	45 €

4. Vorplatz mit kleinem Raum und Küche: 80 €
Reinigung: 30 €
5. Ausstattung des Gemeindehauses (im Mietpreis enthalten):
-Porzellanteller, Kaffeegedeck, Besteck, Gläser und Bestuhlung für 120 Personen
-Industriespülmaschine
-1 großer Kühlschrank
-Kaffeemaschinen und Warmhaltekanne
-Stehische
6. Kaution: 100 €
Mit der Vermietung wird durch den Vermieter eine Kaution in Höhe von 100,00 € erhoben. Die Kaution wird zur Begleichung kleinerer Schäden nach unsachgemäßem Gebrauch (Bagatellschäden), sowie zur Begleichung erhöhter Aufwendungen bei Nichteinhaltung von § 4 der Hausordnung herangezogen.

§ 4 Gebäudenutzung

1. Gebäude und Inventar sind pfleglich und ihrem Bestimmungszweck entsprechend zu behandeln.
2. Bauliche Veränderungen dürfen nicht durchgeführt werden. Hierzu zählen auch Löcher bohren, Nägel einschlagen usw.
3. Das Betreiben von Musikanlagen in dem Gemeindehaus ist unter folgenden Auflagen gestattet:
 - Musikanlagen, wie Sie im privaten Gebrauch üblich sind, können bei geschlossenen Türen und Fenstern eingesetzt werden.
 - Ab 22:00 Uhr (Nachtruhe) ist die Musik auf Zimmerlautstärke herunterzuregulieren.
4. Das Betreiben von Musikanlagen außerhalb des Gemeindehauses ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Vermieter die Ausübung des Hausrechts (§ 7 Satz 2) vor.

§ 5 Reinigung, Müllentsorgung

1. Toiletten, Küchenarbeitsplatte, Tische und Stühle müssen nach der Veranstaltung gereinigt werden. Tische und Stühle müssen aufgestapelt werden.
2. Sollte die Spülmaschine genutzt werden, so ist nach dem letzten Spülgang und nach dem Ablassen des Schmutzwassers, das Sieb in der Maschine zu reinigen.
3. Die angemieteten Räume sind nach der Veranstaltung wieder „besenrein“ an den Vermieter zu übergeben.
4. Die Reinigung richtet sich nach den jeweils gebuchten Räumen und muss mit dem Vermieter abgerechnet werden.
5. Nach jeder Veranstaltung ist der anfallende Müll durch den Mieter selbst zu entsorgen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mieters

1. Der Mieter erhält mit Übernahme der Schlüssel die Verfügungsgewalt über das Mietobjekt.
2. Der Mieter ist gleichzeitig Veranstalter und somit für die Einhaltung des Vertrages und der Hausordnung verantwortlich.
3. Der Mieter hat über den gesamten Zeitraum der Veranstaltung anwesend zu sein und gilt als Ansprechpartner des Vermieters.
4. Für Schäden am Gebäude oder Inventar sowie von ihm oder seinen Gästen mitgebrachten Gegenständen ist der Mieter haftbar. Dies gilt ebenfalls für Schäden von Dritten, die durch die Nutzung des Gebäudes entstehen.
5. Der Mieter stellt die Gemeinde Rodder von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

§ 7 Hausrecht

1. Das Hausrecht bleibt während der Mietdauer beim Vermieter.
2. Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung behält sich der Vermieter das Recht der sofortigen, fristlosen Beendigung der Veranstaltung vor.

Weitere Auskünfte erteilt:

Elke Pitzen, Auf dem Domacker 8, 53520 Rodder, Telefon: 02693/499

E-Mail: gemeindehaus.rodder@t-online.de